Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mittelalter und Frühe Neuzeit mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 10. Juli 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-29)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2009/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mittelalter und Frühe Neuzeit mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 18. Juli 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-131) werden wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten "Prüfungsordnung für" wird das Wort "die" eingefügt.
 - b) Nach dem Klammerzusatz "(ASPO)" wird das Wort "an" eingefügt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "aufschiebend" durch das Wort "auflösend" ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1. Buchst. b) wird die Zahl "150" durch die Zahl "120" ersetzt und es wird das Wort "aufschiebend" durch das Wort "auflösend" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird jeweils das Wort "aufschiebend" durch das Wort "auflösend" ersetzt.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "aufschiebenden" durch das Wort "auflösenden" ersetzt und es wird in Buchst. a) die Zahl "150" durch die Zahl "120" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "aufschiebenden" durch das Wort "auflösenden" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "aufschiebenden" durch das Wort "auflösenden" ersetzt.
- 3. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.
- (5) Weitere Einzelheiten sind § 17 ASPO zu entnehmen."

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Mittelalter und Frühe Neuzeit mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 6. Mai 2014.
Würzburg, den 10. Juli 2014
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mittelalter und Frühe Neuzeit mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 10. Juli 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2014.
Würzburg, den 11. Juli 2014
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel